

**Allgemeine Beratungsbedingungen der AMHOCON Management & Consulting GmbH**

Stand: Oktober 2022

**1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für alle Leistungen der AMHOCON Management & Consulting GmbH (nachfolgend: „AMHOCON“), soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen.

**2. Leistungsinhalt**

2.1 Der Leistungsinhalt des jeweiligen Auftrags an AMHOCON ergibt sich aus den Parteivereinbarungen. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, sind die Leistungen von AMHOCON erbracht, wenn eine Analyse, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und eine Empfehlung erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Die Umsetzung der Empfehlungen von AMHOCON erfolgt damit regelmäßig eigenverantwortlich durch den Auftraggeber. Die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs gehört nur zu den Leistungspflichten von AMHOCON, wenn dies ausdrücklich von AMHOCON garantiert worden ist.

2.2 AMHOCON darf die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise durch die Einschaltung von geeigneten Dritten erbringen.

**3. Änderungen des Leistungsumfangs**

3.1 Wünscht der Auftraggeber eine Änderung des Leistungsumfangs, wird AMHOCON die Änderungen vor dem Hintergrund ihrer betrieblichen und personellen Leistungsfähigkeit prüfen, ohne zu einer Berücksichtigung verpflichtet zu sein. Erfordert das Änderungsverlangen eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderungen durchführbar sind, kann AMHOCON hierfür eine Vergütung nach Aufwand gemäß ihren zu diesem Zeitpunkt geltenden Vergütungssätzen verlangen.

3.2 AMHOCON teilt dem Auftraggeber ggf. die Bedingungen zur Durchführung der Änderungen oder Zusatzwünsche in Form eines Angebots oder Kostenvoranschlags mit. Nimmt der Auftraggeber das Angebot nicht schriftlich binnen einer Frist von fünf Kalendertagen ab Zugang an oder genehmigt er nicht schriftlich in dieser Frist den Kostenvorschlag, bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

3.3 Termine und Fristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Ausführung des Projektes unterbrochen worden ist.

**4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

4.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber hat AMHOCON sämtliche für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlichen Informationen mitzuteilen und Unterlagen zu überlassen, und zwar so rechtzeitig, dass AMHOCON eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. AMHOCON wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Nur bei offenkundigen Unrichtigkeiten ist AMHOCON verpflichtet, auf diese hinzuweisen bzw. Unterlagen oder Informationen nachzufordern.

4.2 Offenkundige Unrichtigkeiten in Schriftstücken (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) darf AMHOCON jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigen. Sonstige Mängel darf AMHOCON Dritten gegenüber nur mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen, es sei denn, dass berechnete Interessen von AMHOCON den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

4.3 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, so kann dies zu Verzögerungen bei der Durchführung der Beratungsleistungen führen. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist AMHOCON in diesen Fällen berechtigt, die Änderung eines vereinbarten Zeitplans sowie

eine Änderung des vereinbarten Beratungshonorars zu verlangen.

**5. Vertraulichkeit und Datenschutz**

5.1 AMHOCON ist verpflichtet, über alle Informationen, die AMHOCON im Zusammenhang mit der Ausföhrung des Auftrags vom Auftraggeber zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber AMHOCON schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Informationen, die AMHOCON bereits bekannt waren oder die AMHOCON von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung offengelegt worden sind. AMHOCON ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als AMHOCON nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

5.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

5.3 Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von AMHOCON.

5.4 AMHOCON darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse der Tätigkeit für den Auftraggeber Dritten nur mit dessen Einwilligung aushändigen, es sei denn, AMHOCON ist gesetzlich zur Aushändigung verpflichtet.

5.5 AMHOCON ist bekannt, dass im Rahmen der Beratungsleistungen ggf. personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, die den Bestimmungen des Datenschutzrechts unterliegen. AMHOCON wird daher personenbezogene Daten nur verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich machen oder sonst nutzen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung entsprechend dem jeweiligen Beratungszweck erforderlich ist oder soweit der Auftraggeber AMHOCON hierzu anweist.

**6. Rechte an den Arbeitsergebnissen**

6.1 Gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen der AMHOCON wie z.B. Urheber- oder Markenrechte an Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichten, Dokumentationen, Zeichnungen und ähnliche Materialien, die dem Auftraggeber in schriftlicher, maschinenlesbarer und/oder anderer Darstellungsform übergeben werden, stehen AMHOCON zu.

6.2 An den Arbeitsergebnissen im vorstehenden Sinne räumt AMHOCON dem Auftraggeber vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Beratungsvertrag das zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht ein, diese Arbeitsergebnisse zur Umsetzung der Beratungsleistungen von AMHOCON zu verwenden. Weitergehende Nutzungen oder Rechte wie bspw. die Vervielfältigung von Werkstücken oder Unterlagen sowie die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch AMHOCON.

**7. Haftung und Verjährung**

7.1 AMHOCON haftet unbeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Das Gleiche gilt bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Schäden, die auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

7.2 AMHOCON haftet ansonsten nur bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflicht oder wesentlicher Nebenpflicht), und zwar unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.

7.3 AMHOCON ist bis zu einer Höhe von 500.000,- EURO (in Worten: Fünfhunderttausend EURO) haftpflichtversichert.

- Falls ein Auftrag des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens in sich birgt, hat der Auftraggeber AMHOCON darauf hinweisen. AMHOCON hat in diesem Fall sowie in Fällen, in denen AMHOCON selbst das Risiko eines höheren Schadens erkennt, das Recht, dem Auftraggeber für den betreffenden Auftrag den Abschluss einer Zusatzhaftpflichtversicherung auf seine Kosten anzubieten. Lehnt der Auftraggeber die Kostenübernahme für die Zusatzhaftpflichtversicherung ab, ist die Haftung von AMHOCON in allen Fällen der Ziff. 7.2 auf maximal 500.000,- EURO (in Worten: Fünfhunderttausend EURO) beschränkt.
- 7.4 Die Haftung aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 7.5 Der Pflichtverletzung von AMHOCON steht diejenige ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 7.6 Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Pflichtverletzungen und die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, d.h. für Nacherfüllungsansprüche, Selbstvornahme nebst Ersatz erforderlicher Aufwendungen, für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens jedoch fünf Jahre ab Beendigung des Auftrags oder vollständiger Leistungserbringung durch AMHOCON, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Dies gilt nicht für die Haftung aus Vorsatz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Fehlen einer garantierten Beschaffenheit.
- 8. Vergütung und Zahlungsbedingungen**
- 8.1 Alle Vergütungen der AMHOCON verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie zzgl. eventueller Auslagen, Drittkosten oder Reisekosten.
- 8.2 Alle Rechnungen von AMHOCON sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, ist AMHOCON berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz zu verlangen.
- 8.3 Für voraussichtlich entstehende Vergütungsansprüche sowie für Auslagen kann AMHOCON einen angemessenen Vorschuss verlangen.
- 8.4 Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann AMHOCON die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. AMHOCON ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 9. Kündigung**
- 9.1 Der Beratungsvertrag kann vom Auftraggeber jederzeit ohne Angabe eines Grundes gekündigt werden. Bei auf Dauer angelegten Aufträgen wie bspw. bei der Übernahme des Controllings für den Auftragnehmer gilt eine Kündigungsfrist von vier Wochen, falls nichts anderes vereinbart worden ist.
- 9.2 Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein vom Auftraggeber zu vertretendes Leistungshindernis trotz Mahnung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt wurde oder so bald über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.
- 9.3 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 10. Herausgabe und Aufbewahrung von Unterlagen**
- 10.1 AMHOCON ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen alles, was AMHOCON zur Ausführung des Auftrags vom Auftraggeber erhalten hat, an diesen nach Beendigung des Auftrags auf Anfrage herauszugeben.
- 10.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat AMHOCON die Unterlagen des Auftraggebers für die Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren.
- Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn AMHOCON den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 10.3 Zu den Unterlagen im Sinne dieser Regelung gehören alle Schriftstücke, die AMHOCON vom Auftraggeber oder von Dritten im Auftrag des Auftraggebers erhalten hat. Zu den Unterlagen im Sinne dieser Regelung gehören nicht zwischen AMHOCON und dem Auftraggeber gewechselte Briefe, Emails oder sonstige Schriftstücke und Arbeitsergebnisse, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die nur zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere der AMHOCON.
- 10.4 AMHOCON ist berechtigt, von Unterlagen, die AMHOCON an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen und diese zu behalten.
- 10.5 AMHOCON kann die Herausgabe von Unterlagen verweigern, bis alle vertraglich geschuldeten Vergütungen vollständig gezahlt sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber zu Recht geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.
- 11. Treuepflicht**
- 11.1 Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter der jeweils anderen Partei, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig waren, vor Ablauf einer Frist von einem Jahr ab Beendigung des Auftrags weder einzustellen noch als freie Mitarbeiter zu beschäftigen.
- 11.2 Falls eine Partei erfährt, dass ein Mitarbeiter der anderen Partei beabsichtigt, sein Anstellungsverhältnis zu kündigen oder den Arbeitgeber zu wechseln, ist sie verpflichtet, dies der anderen Partei mitzuteilen.
- 12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- Die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen möglich. Das Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist auf Forderungen aus demselben Einzelvertragsverhältnis beschränkt.
- 13. Allgemeines**
- 13.1 Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen des Beratungsvertrages sowie die Aufhebung dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags dadurch nicht berührt.
- 13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bad Schwalbach. Unbeschadet dessen ist AMHOCON berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.